



Unter welchen Umständen darf ein Ausländer in Deutschland arbeiten?

Zu den Begriffen: Für die meisten Menschen sind Flüchtlinge all jene, die aus Not nach Deutschland gekommen sind. Juristisch wird der Begriff des Flüchtlings enger gefasst: Danach wird nur derjenige als Flüchtling bezeichnet, der unter die Genfer Flüchtlingskonvention fällt (begründete Furcht vor Verfolgung, z. B. aufgrund der Ethnie, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen). Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft regelt das Asylverfahrensgesetz.

Grundsätzlich muss zwischen **geregelter** und **ungeregelter Zuwanderung** unterschieden werden. Geregelte Zuwanderung geschieht in der Regel mit einem Visum. Vier Möglichkeiten, um einen so genannten befristeten Aufenthaltstitel zu erhalten und die Rechte bezüglich einer möglichen Erwerbstätigkeit, die sich daraus ableiten, sind in der Übersicht im Innenteil aufgeführt. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der EU/EWR-Staaten, denen Einreise und Erwerbstätigkeit grundsätzlich erlaubt sind.

Die unregelmäßige Zuwanderung, hierunter fallen z.B. Flüchtlinge, ist im rechten Teil der Grafik dargestellt. Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten dürfen in der Regel nicht arbeiten.

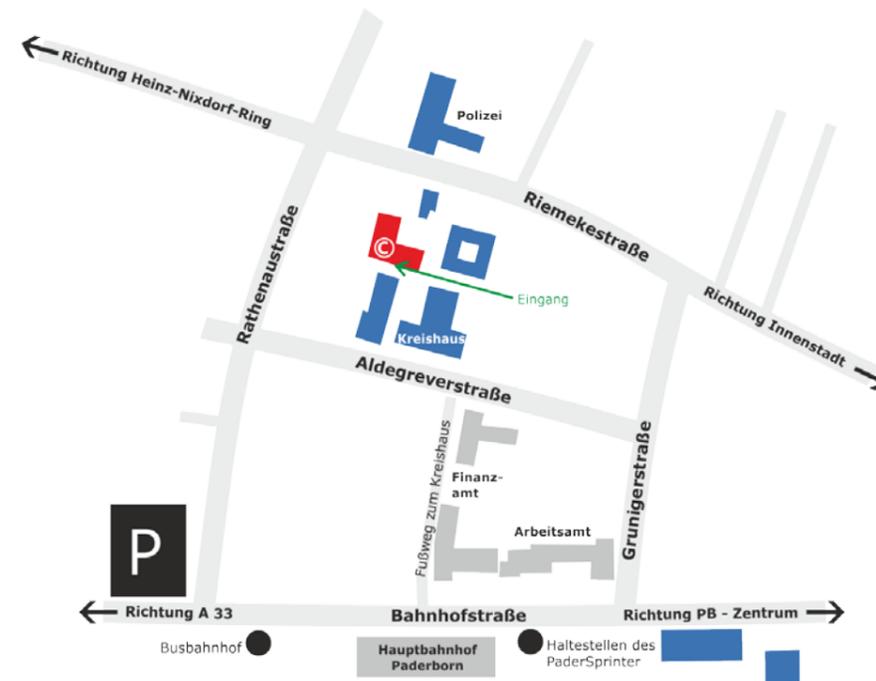
Während des laufenden Asylverfahrens (s. Übersicht, **Aufenthaltsgestattung**), dürfen die Asylbewerber in den ersten drei Monaten generell nicht arbeiten. Danach ist bis zu einem Aufenthalt von vier Jahren die Beschäftigungsaufnahme mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Für Ausbildung und Praktika gibt es Sonderregelungen.

Nach einem „Nein“ seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und damit Abschluss des Asylverfahrens und vollziehbarer Ausreisepflicht (s. Übersicht, Duldung) gelten dieselben Rechte in Bezug auf die Arbeitserlaubnis. Eine Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt, wenn die Identität des Antragstellers nicht geklärt ist!

Die Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis trifft in jedem Fall die Ausländerbehörde!

Ordnungsamt

Hier finden Sie uns:



Ansprechpartnerin:

Christiane Borinski
Tel.: 05251 308-3205
E-Mail: Borinskic@kreis-paderborn.de

Stand: August 2016

Impressum

Kreis Paderborn
– Der Landrat –
Ordnungsamt
Tel.: 05251 308-3205
E-Mail: Borinskic@kreis-paderborn.de
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
www.kreis-paderborn.de



Flüchtlinge	Aufenthaltsgesetz	Schutz
Zuwanderung	Asylrecht	Flüchtlingshilfe
Asylantrag	Einreise	Krieg
politisch	Aufnahme	
ASYL		
humanitär	Migration	Zuflucht
Abschiebung		
Flüchtlingswelle	Verfolgung	Asylverfahren
Unterkunft	Asylbewerber	Krise
		Flucht

Beschäftigung von Ausländern aus Nicht-EU-Staaten

Einwanderung

Geregelte Zuwanderung

Befristeter Aufenthaltstitel

(Jeder Aufenthaltstitel enthält einen Eintrag zum Umfang der erlaubten Beschäftigung.)

Aufenthalt zum Zwecke des Studiums

- Studium: Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage nicht überschreiten darf sowie studentische Nebentätigkeit sind gestattet.
- Studienvorbereitender Sprachkurs: Die Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie studentische Nebentätigkeiten sind nur während der Ferien gestattet.
- Studienbewerbung: Beschäftigung nicht gestattet.
- Arbeitsplatzsuche nach Studium: Beschäftigung gestattet.
- Sprachkurs, Schüleraustausch und Schulbesuch: Beschäftigung nicht gestattet.

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

I. d. R. Erlaubnis für eine bestimmte Beschäftigung. Darüber hinausgehende Beschäftigung ist nicht möglich.

Aufenthalt aus familiären Gründen

Erwerbstätigkeit ist gestattet.

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Beschäftigung ist erlaubt.

Ausreise

unbefristeter Aufenthaltstitel

Erwerbstätigkeit gestattet.

Einbürgerung

Ungeregelte Zuwanderung z.B. Flüchtlinge

I.d. R. keine Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten. Als Aufenthaltsbeginn gilt die Einreise.

Aufenthaltsgestattung (während des Asylverfahrens)

- 0 – 3 Monate Aufenthalt: Beschäftigung ist nicht erlaubt.
- 4 – 15 Monate Aufenthalt: Beschäftigung möglich mit Arbeitserlaubnis
- 16 – 48 Monate Aufenthalt: Beschäftigung möglich mit Arbeitserlaubnis
- 4 Jahre Aufenthalt: Beschäftigung gestattet.
- Sonderregelungen für Ausbildung und Praktika
- Vorrangprüfung ist im hiesigen Bezirk entfallen.

Anerkennung

Ablehnung

Duldung (nach Asylverfahren und vollziehbarer Ausreisepflicht)

- 0 – 3 Monate Aufenthalt: Beschäftigung ist nicht erlaubt.
 - 4 – 15 Monate Aufenthalt: Beschäftigung möglich mit Arbeitserlaubnis
 - 16 – 48 Monate Aufenthalt: Beschäftigung möglich mit Arbeitserlaubnis
 - 4 Jahre Aufenthalt: Beschäftigung gestattet.
 - Sonderregelungen für Ausbildung und Praktika
 - Vorrangprüfung ist im hiesigen Bezirk entfallen.
- Grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis, wenn die Identität nicht geklärt ist!

Ausreise

Abschiebung